

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid

I. Änderung Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Burscheid sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) vom 01.12.2021, geändert zum 18.12.2025

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2021 (GV NW S. 666) - in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende I. Änderung der Büchereisatzung beschlossen:

§ 13 wird wie folgt geändert: Ausweis und Gebühren

Absatz 1.1 erhält folgende Fassung:

für Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB XII und SGB II, Wehr und Zivildienstleistende sowie Personen im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Burscheider Inhaber*innen der Ehrenamtskarte und Jubiläumsehrenamtskarte: 5,00 €

Absatz 1.2 erhält folgende Fassung:

für Erwachsene: 20,00 €

Absatz 1.3 erhält folgende Fassung:

für Familien: 25,00 €

Absatz 2.5 entfällt:

Die bisherige Regelung zur Kautions für die Ausleihe von Gegenständen aus der „Bibliothek der Dinge“ ab dem Warenwert von 50 € entfällt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 19.12.2025 in Kraft.

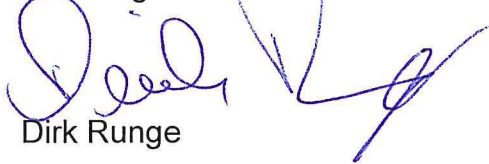
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 19.12.2025

Der Bürgermeister



Dirk Runge